



MOTION

Urheber	Die Mitte Oberwallis, durch Charlotte Salzmann-Briand, Aron Pfammatter und Marcel Zenhäusern und UDC, durch Grégory Logean
Gegenstand	Grundlagen schaffen, Winterstromproduktion stärken!
Datum	15/11/2024
Nummer	2024.11.362

Der Staatsrat hat im März 2023 entschieden, acht Wasserkraft-Projekte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, mit denen wir im Wallis die Stromproduktion im Winter ausbauen können und sich die Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild so gering wie möglich halten lassen. Es handelt sich um acht Standorte, über die am «Runden Tisch Wasserkraft Schweiz» ein Konsens erzielt worden ist. Im September 2024 hat unser Kanton kommuniziert, zur Unterstützung der Energiewende neun weitere Wasserkraft-Projekte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Das in Zusammenhang mit diesem Ausbau errechnete Potenzial der Walliser Projekte zur Stromproduktion im Winter beläuft sich auf insgesamt über 2'000 GWh/Jahr.

Die Ausübung des Heimfallrechts und die Konzessionierung bei einem bestehenden Wasserkraftwerk, sowie eine Konzessionierung eines neuen Wasserkraftwerks stellt ein Gestaltungsrecht des verfügungsberechtigten Gemeinwesens (Kanton oder Gemeinde) dar (vgl. Art. 4, Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte kWRG). Die kantonale Wasserkraftstrategie gibt dabei erhebliche öffentliche Interessen vor, womit vor einem Heimfall oder einer neuen Konzession auch versorgungs-, umwelt- und regionalpolitische Aspekte zu analysieren sind. Die Klärung des Heimfalls und die Erstellung eines Konzessionsdossiers sind für die Konzessionsgemeinden mit wesentlichen Kosten verbunden. Bei der Erstellung eines Konzessionsdossiers für ein neues und noch nicht existierendes Kraftwerk besteht zusätzlich das Risiko, dass das Projekt gar nie realisiert werden kann, und die Konzessionsgemeinden somit die aufgelaufenen Kosten vollständig allein tragen müssen.

Schlussfolgerung

Wir fordern, dass im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden, die klarstellen, dass der Walliser Anteil (Kanton und Gemeinden) für die neuen Konzessionsprojekte zur Stärkung der Winterstromproduktion (d.h. für die 8 Projekte aus dem runden Tisch sowie die 9 im September 2024 kommunizierten Projekte) über den Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen (Art. 70 kWRG) vorfinanziert wird. Bei einer Realisierung der Projekte werden die Kosten für die Erstellung des Konzessionsgesuchs der konzedierte Gesellschaft übertragen. Bei einer Nicht-Realisierung besteht keine Rückzahlungspflicht für das konzedierende Gemeinwesen.